

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2014/46**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/46)

2. Juli 2014

Original: Russisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Korrekturvorschlag zur Sondervorschrift 581 des Kapitels 3.3**

### **Antrag der Russischen Föderation**

---

#### **Einleitung**

1. Die Sondervorschrift 581 in Kapitel 3.3 ("Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften") des RID/ADR/ADN / der Anlage 2 zum SMGS sieht für Gemische von Methylacetylen und Propadien mit Kohlenwasserstoffen vor, dass diese für die Verwendung der technischen Benennungen auf der Grundlage des Volumen-Prozentsatzes der Bestandteile einzuteilen sind.
2. Das Verkehrsministerium der Russischen Föderation und Schulungsveranstalter haben Kenntnis erlangt, dass die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen wegen der in der Sondervorschrift 581 vorgenommenen Wiederholung von Texten und Zahlen beträchtliche Schwierigkeiten bei der Interpretation dieser Sondervorschrift haben.

#### **Antrag**

3. Das Verkehrsministerium schlägt daher vor, die Sondervorschrift 581 des Kapitels 3.3 in Tabellenform darzustellen, um eine unnötige Wiederholung von Texten und Zahlen zu vermeiden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Die Sondervorschrift 581 erhält folgenden Wortlaut:

"581 Diese Eintragung umfasst folgende Gemische:

Gemisch	Inhalt in Vol.-%			
	Methylacetylen und Propadien, höchstens	Propan und Propylen, höchstens	gesättigte Kohlenwasserstoffe C <sub>4</sub> , höchstens	zulässige technische Benennung für Zwecke des Unterabschnitts 5.4.1.1
P 1	63	24	14	«Gemisch P 1»
P 2	48	50	5	«Gemisch P 2»

"  
Anmerkung des Sekretariats der OTIF: In der Spalte "gesättigte Kohlenwasserstoffe C<sub>4</sub>" muss es statt "höchstens" heißen: "mindestens". In der neuen Darstellung fehlen darüber hinaus die im bisherigen Text aufgeführten Gemische von Propadien mit 1 % bis 4 % Methylacetylen.

### Begründung

- Die Änderung wird die Einstufung von Gasgemischen und die Verwendung technischer Benennungen vereinfachen und die Gefahr einer Fehlinterpretation der Sondervorschrift 581 des RID/ADR/ADN / der Anlage 2 zum SMGS ausräumen.

### Durchführbarkeit

- Im Zusammenhang mit der Durchführbarkeit dieser Änderung werden keine Schwierigkeiten erwartet.

---